Geändert durch den Bebauungsplan S-576 A
Änderung rechtsverbindlich ab: 13.4.84

Geändert durch den Bebauungsplan S-753
Änderung rechtsverbindlich ab: 11.8.2006

Geändert durch den Bebauungsplan S-1797
Änderung rechtsverbindlich ab: 09.05.2024

von der Genehmigung ausgenommener Bereich

Buschhagenweg (Straße)
Niedersachsendamm
Schützenhofstraße
Sandkamp (Straße)
Cloppenburger Straße B 69
Mühlenweg (Straße)
Osternburger Kanal 23.00
Irisweg (Straße)
Am Stübenplatz
Kneippstraße
An den Vaßbergen
Parkplatz
Kleingärten
Spielplatz
Schule
Sportplatz
Flur 5
Flur 4
ST
20 KV
Br.

WA | Z I | GRZ 0,3 | GFZ 0,4 | o
GH: 10,70 ü. NN
GE | Z II | GRZ 0,4 | GFZ 0,8 | - | S
GE | Z III | GRZ 0,6 | GFZ 1,2 | - | o
GH: 12,70 ü. NN
GE | Z III | GRZ 0,8 | GFZ 2,0 | S
MI | Z III | GRZ 0,4 | GFZ 1,0 | - | o
MI | Z III | GRZ 0,4 | GFZ 1,0 | o
GE | Z II | GRZ 0,6 | GFZ 1,2 | - | S
GE | Z III | GRZ 0,6 | GFZ 1,2 | - | o
WA | Z II | GRZ 0,4 | GFZ 0,7 | o
MI | Z III | GRZ 0,4 | GFZ 1,0 | - | o

PLANUNTERLAGE VP 12/1980 MASS-STAB 1:1000
ANGEFERTIGT NACH DEN FLURKARTEN DES KATASTERAMTS OLDENBURG
VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT NACH GEM. RD. ERL. D. NDS. MI. U.D. MSOZ. V. 15.1.1968

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
WR REINES WOHNGEBIET
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MD DORFGEBIET
MI MISCHGEBIET
MK KERNGEBIET
GE / GEe GEWERBEGEBIET / eingeschränkt
GI INDUSTRIEGEBIET
SO SONDERGEBIET
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.
SCHULE
LÄRMSCHUTZWAND: HÖHE MIND. 2,0m ÜBER GELÄNDE GEWERBEGEBIET
VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN; SIEHE SATZUNG §5

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

● VERWENDETE PLANZEICHEN

Z — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
z B Z III — ALS HÖCHSTGRENZE (RÖM. ZIFFER)
z B Z III — ZWINGEND (RÖM. ZIFFER IM KREIS)
GRZ — GRUNDFLACHENZAHL (DEZIMALZAHL)
z B GRZ 0,4
GFZ — GESCHOSSFLACHENZAHL (DEZIMALZAHL)
z B GFZ_B GFZ 0,7
BMZ — BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL)
z B BMZ 3,0
O — OFFENE BAUWEISE
S — SONDERBAUWEISE GEBAUDELANGEN ÜBER 50m ZULASSIG, ABSTANDE REGELN SICH NACH §7 NBauO
E — NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG
ED — NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG
g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. MAX. HÖHEN BAULICHER ANLAGEN
BAUGRENZE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gemäß §9 (1) NR 25a und BINDUNGEN gemäß §9 (1) NR 25b BBauG
DIE IM BEREICH DER FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN VORHANDENEN WALLHECKEN SIND AUFGRUND DER VERORDNUNG ZUR ERHALTUNG VON WALLHECKEN VOM 20.11.1935 ZU ERHALTEN. DIE PFLANZFLÄCHEN SIND, SOWEIT KEINE WALLHECKEN VORHANDEN SIND, MIT STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG IST DAUERND ZU UNTERHALTEN
ZU ERHALTENDE BÄUME gemäß §9 (1) 25b BBauG
ANZUPFLANZENDE BÄUME SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES, SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG U. SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
GH — MAX. GEBÄUDEHÖHE
SICHTDREIECK: DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG MIT EINER HÖHE ≥ 80cm ÜBER FAHRBAHN FREIZUHALTEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH
V — VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFL GEMASS § 9 ABS.1 NR11 BBauG
DIE INNERHALB DER ÖFFENTL. VERKEHRSFL. DARGESTELLTEN TEILEINRICHTUNGEN (FAHRBAHNEN VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN GEHWEGE UND DERGL.) SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES SIE DIENEN NUR ZUR ERLAUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN (P) vorhanden (P) geplant
BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
ST/GST — STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
GA/GGA — GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
MIT GEH,— FAHR— UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
ARKADEN
AUSKRAGUNGEN
VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DEM ANLAGE z.B.
TRAFO
FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
PUMPWERK
FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND —LEITUNGEN z.B.
HOCHSPANNUNGSLEITUNG vorhanden / geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) vorhanden / geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) vorhanden / geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) vorhanden / geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) vorhanden / geplant
ZU- UND ABFAHRTSVERBOT

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.
N — NATURSCHUTZ (N) FESTSETZUNG (N) PLANUNG
L — LANDSCHAFTSSCHUTZ (L) FESTSETZUNG (L) PLANUNG
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.
W — WASSERSCHUTZGEBIET (W) FESTSETZUNG (W) PLANUNG
Q — QUELLENSCHUTZGEBIET (Q) FESTSETZUNG (Q) PLANUNG
Ü — ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET (Ü) FESTSETZUNG (Ü) PLANUNG
OBERIRDISCHE GEWASSER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR

Der rot umrandete Teil ist von der Genehmigung ausgenommen.

BEBAUUNGSPLAN NR. S-576 PLAN DER SATZUNG

M = 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 4.11.1980
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI
DIE ÜBEREINSTIMMUNG DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN MIT DER TATSÄCHLICHEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH
KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB)
OLDENBURG, DEN 4. 3. 1982
LTR. VERM.-DIREKTOR

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT
AMTSLEITER
STADTBAURAT
BEARBEITET:
GEZEICHNET: SCHU 9.4.81
geänd. 21.2.81
GEPRUFT

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 19.11.79 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 18.5.81 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT
STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.V.
OLDENBURG, DEN 18.5.81
STADTBAURAT

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRUNDUNG HAT VOM 1.6.81 BIS 30.6.81 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 22.5.81 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.A.
OLDENBURG, DEN 1.7.81
AMTSLEITER

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH DEN §§ 2 und 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 14.12.81 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
OLDENBURG, DEN 14.12.81
OBERBÜRGERMEISTER
OBERSTADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK: Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG i.d.z. Zt. geltender Fassung mit höheren Verwaltungsbehörde
Verfügung vom 24.03.82 3046-21102-03/S-576
mit / ohne Auflagen genehmigt worden.
Oldenburg, den 24.03.82
Bez.-Reg. Weser-Ems, Im Auftrag: Albers
Beglaubigt Harkamp Angestellte

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBauG SIND AM 11.1.1983 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.A.
OLDENBURG DEN 11.1.1983

RECHTSVERBINDLICH AB
11.1.1983

ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000